

Begründung für die Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes H 76 „Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber“

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geht von der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Natura-2000-Gebiete aus, der grundsätzlich durch hoheitliche Sicherung Rechnung zu tragen ist. Das geplante Landschaftsschutzgebiet „Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber“ (LSG-H 76) ist Bestandteil des ca. 18.026 ha großen Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiets 3021-331 (90) „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

Das LSG gliedert sich in vier Teilbereiche, die jeweils unterschiedliche Besonderheiten aufweisen.

Teilbereich 1 erstreckt sich von der nördlichen Grenze des LSG bis zur Löwenbrücke auf der Herzog-Erich-Allee in Neustadt am Rübenberge. Dieser Abschnitt des LSG ist überwiegend schmal ausgeprägt und umfasst in weiten Teilen lediglich die Leine und die unmittelbar angrenzenden Flächen. Aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit hat der Ackerbau in den breiter ausgeprägten Bereichen hier auf Kosten des Grünlands stark zugenommen.

Teilbereich 2, zwischen der Löwenbrücke auf der Herzog-Erich-Allee in Neustadt am Rübenberge und der BAB 2, ist durch eine vergleichsweise großflächige Grünlandnutzung gekennzeichnet, außerdem bilden sich hier beim Ausufer der Leine infolge von Hochwasser größere Wasserflächen, die wiederum einen attraktiven Lebensraum für diverse Wasservogelarten darstellen. Neben ihrer hohen Bedeutung für Wiesenvögel, wie z. B. den Weißstorch, erreicht die Leineaue vor allem zwischen Neustadt und Bordenau eine ebenso hohe Wertigkeit für Gastvögel. Bedeutsame Vogelansammlungen stammen vor allem aus der Ordnung der Gänsevögel. So können z.B. hohe Zahlen von Krick- und Stockenten sowie von Blässgänsen beobachtet werden. Aber auch andere Arten wie z.B. die Löffelente erreichen zeitweise bedeutsame Bestände. Die Nutzung dieses Teilgebiets durch Gastvögel ist auch im Kontext des Steinhuder Meeres zu sehen, das nur ca. 6 km entfernt ist. Die Gastvögel wechseln regelmäßig zwischen dem Steinhuder Meer und diesem Teil der Leineaue. Südlich von Neustadt am Rübenberge befindet sich in diesem Teilbereich das Leinewehr in Form eines Wasserfalls.

Teilbereich 3 bildet der Gümmerwald nördlich der BAB 2 zusammen mit einem größeren Waldbestand südlich von Poggenhagen. Landschaftlich hebt sich dieser vollständig bewaldete Teilbereich gegenüber den übrigen von weiten Offenlandflächen geprägten Teilbereichen deutlich ab. Hier finden sich zwar nur noch reliktarartige, dafür aber bedeutende Restbestände von Weich- und Hartholzauwälder, der potentiellen natürlichen Vegetation der Flussauen. Der Gümmerwald unterliegt als einer der sehr

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber“ (LSG-H 76)	externe Beteiligung Stand: 01.03.2021
---------------------------------------	---	--

wenigen Waldbestände teilweise noch regelmäßigen Überflutungen, die hier für autotypische Standortbedingungen sorgen. Daran angepasst und entsprechend artenreich ist die vorkommende Flora und Fauna.

Teilbereich 4 erstreckt sich von der BAB 2 bis zur südlichen Grenze des LSG. Auch hier ist das LSG, insbesondere aufgrund der Siedlungsnähe, sehr schmal ausgeprägt. In weiten Teilen finden sich hier extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen. Im Südosten dieses Teilbereichs liegt das Herrenhäuser Wehr, das zusammen mit dem Leinewehr in Neustadt am Rübenberge, den Wasserabfluss und Wasserstand der Leine reguliert und in die ökologische Durchgängigkeit der Leine und damit in die Dynamik und Entwicklung des Flusses eingreift.

Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. der Leine und ihrer Zuflüsse mit einer guten Wasserqualität als Lebensstätte wildlebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Jagdrevier für Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*),
2. einer möglichst naturnahen Überschwemmungsdynamik der Leine mit einhergehender ungestörter Entwicklung ihres Fließgewässer- und Auensystems; dazu gehören unter anderem Steilufer, Abbruchkanten und Auwälder als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten, insbesondere diverse Laufkäferarten und den Eisvogel (*Alcedo atthis*),
3. der naturnahen, vegetationsreichen Uferbereiche mit ausgeprägten Schilf- und Rohrglanzgras-Landröhrichtern als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
4. des Talraums als natürliches Überschwemmungsgebiet, um die Biotopansprüche der Gastvögel zu erfüllen,
5. regelmäßig überschwemmter Flutmulden als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, wie beispielsweise den Schuppenschwanz (*Lepidurus apus*),
6. von Grünland, insbesondere extensiv genutzter (Nass-)Grünländer und Brachflächen als Lebensstätte wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Wiesenvögel, wie u. a. den Weißstorch (*Ciconia ciconia*), und deren Lebensgemeinschaften und zur Erhaltung des Landschaftsbilds der Aue,
7. von naturnahen Uferstrandstreifen unter Berücksichtigung der landschaftsbildprägenden Kopfweiden,
8. der nährstoffreichen Stillgewässer und Altarme als Lebensstätte wildlebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften,
9. teilweise unberührte Waldökosysteme mit allen Entwicklungsphasen und Sukzessionsstadien (Naturwald) u.a. als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Fledermausarten Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*) sowie den Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
10. sonstiger heimischer Laubwälder als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten sowie zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbilds,

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber“ (LSG-H 76)	externe Beteiligung Stand: 01.03.2021
---------------------------------------	---	--

11. der Gehölzbestände, Hecken und Einzelbäume außerhalb des Waldes als Lebensstätte wildlebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften und aufgrund ihrer gliedernden und belebenden Wirkung für ein naturnahes Landschaftsbild der Aueniederung,
12. des natürlich, insbesondere durch Hochwasserereignisse gewachsenen Bodenreliefs,
13. der Flussaue als Biotopverbundelement.

Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 UA 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgenommenen Gebiete nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 dieser Richtlinie entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Die Schutzerklärung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG hat dabei den Anforderungen von § 32 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BNatSchG zu genügen (Nds. OVG, Urteil vom 02.11.2010 - 4 KN 109/10). Soweit die Festsetzung als LSG auch wegen der Erhaltung des Gebietes aufgrund seiner besonderen Bedeutung für die Erholung erfolgt, hat diese sich den Anforderungen von § 32 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BNatSchG unterzuordnen.

Das FFH-Gebiet liegt derzeit auch im Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnungen H 54 „Untere Leine“, H 27 „Mittlere Leine-Rettmer Berg“, H 67 „An der Leine“ und H-S 7 „Mittlere Leine“. Diese Verordnungen genügen den in Abs. 1 genannten gesetzlichen Anforderungen an die Umsetzung des Gebietsschutzes nach der FFH-Richtlinie nicht.

Unabhängig des Status als FFH-Gebiet hat die Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber auch eine nationale Bedeutung als Kerngebiet für den Biotopverbund und weist eine große Bandbreite an besonders seltenen, naturnahen Lebensräumen auf, die einer Vielzahl von gefährdeten Arten als Lebensstätte dienen. Teilbereich 2 wurde im Landschaftsrahmenplan der Region Hannover (2013) fast vollständig als NSG-würdig eingestuft. Gleichzeitig ist auf Ebene der verbindlichen Regionalplanung sowohl im Landesraumordnungsprogramm als auch im Regionalen Raumordnungsprogramm (2016) ein Vorrang für Naturschutz festgelegt. Die Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber erfüllt damit die in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG genannten Tatbestandmerkmale, um als schutzwürdig eingestuft zu werden. Sie ist ebenso schutzbedürftig. Schutzbedürftigkeit ist gegeben, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diejenigen Schutzgüter, die eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet rechtfertigen, ohne Inschutznahme abstrakt gefährdet wären (BVerwG, U. vom 5.2.2009 – 7 CN 1.08 – NuR 2009 S. 346 u.a.). Von einer abstrakten Gefährdung ist auszugehen, wenn ohne die vorgesehenen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung der schützenswerten Naturgüter nicht nur als entfernte Möglichkeit in Betracht zu ziehen und deshalb der angestrebte Schutz vernünftigerweise geboten ist (ständige Rechtsprechung, vgl. u.a. BVerwG, U. vom 5.2.2009 – 7 CN 1.08 – NuR 2009 S. 346/348 und B. vom 18.7.1997 – 4 BN 5/97 – NuR 1998 S. 37). Es reicht aus, wenn Sachverhalte vorliegen, die nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet sind, Gefahren für das geplante

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Leineau zwischen Hannover und Stöckendrebber“ (LSG-H 76)	externe Beteiligung Stand: 01.03.2021
---------------------------------------	--	--

Landschaftsschutzgebiet zu verursachen bzw. ein Schadenseintritt nicht vollständig außerhalb des Möglichen liegt (vgl. OVG Schleswig, U. vom 26.3.1997 – 1 K 12/94 – NuR 1998 S. 684).

Die Naturschutzbehörde hat sich im Rahmen ihrer Ermessensausübung bei der Auswahl einer der Schutzkategorien nach den §§ 23 bis 29 BNatSchG an der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des jeweiligen Gebietes zu orientieren. Je höher die Schutzwürdigkeit und die Schutzbedürftigkeit ist, desto strenger kann das Schutzregime ausgestaltet werden (Frenz/Müggenborg, a.a.O., § 22 Rn 30).

Im geplanten Landschaftsschutzgebiet kommen schutzbedürftige Bereiche vor, die von ihrer Wertigkeit eine hohe bis sehr hohe Bedeutung haben und durch Einwirkungen empfindlich beeinträchtigt werden können. Dies erfordert inhaltlich weitreichende Handlungsverbote und -gebote, auch in Form eines begrenzten Betretungsverbots bestimmter Uferbereiche (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 LSG-VO) sowie der Teilbereiche 2 und 3 außerhalb der Wege (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 LSG-VO) und des Verbots von Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Eine Unterschutzstellung des FFH-Gebietes als Landschaftsschutzgebiet ist insoweit erforderlich.

Alternative Regelungen im Sinne von § 32 Abs. 4 BNatSchG sind nur zulässig, wenn sie einen Schutz gewährleisten, der dem einer hoheitlichen Sicherung nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG gleichwertig ist. Das gilt sowohl für Regelungen, mit denen die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 UA 3 FFH-Richtlinie aufgenommenen Gebiete oder die nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutz-Richtlinie benannten Gebiete erstmalig gesichert als auch für Regelungen, mit denen bestehende Schutzgebietsverordnungen an die Natura 2000-Anforderungen angepasst werden sollen. An der Gleichwertigkeit fehlt es schon, wenn die Regelung das Gebiet Dritten gegenüber nicht rechtswirksam abgrenzt oder nicht zu einer unmittelbaren Anwendung gemeinschaftsrechtskonformer Schutz- und Erhaltungsregelungen führt (EuGH, Urteil vom 27.02.2003 - Az.: Rs. C-415/01 - Rdnrn. 15 ff., 21 ff.) (vgl. dazu Landtagsdrucksache 17/872).

Vertragsnaturschutzrechtliche Instrumente haben lediglich eine Anreizfunktion: Sie können Grundlage freiwilliger Vereinbarungen zu naturschutzgerechter Bewirtschaftung sein, nicht jedoch dem Gebiet einen ausreichenden rechtlichen Schutzstatus verleihen (EuGH, Urteil vom 25.11.1999 - Az.: Rs. C-96/98). Ihnen kommt damit auch mangels Rechtswirkung gegenüber Dritten folglich eher eine den hoheitlichen Grundschutz ergänzende Funktion zu, namentlich als Grundlage für Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen.

Da das Ausweisungsverfahren der Umsetzung eines FFH-Gebietes dient, scheidet die Alternative des Vertragsnaturschutzes insofern bereits aus vorstehend genannten Gründen aus.